

S a t z u n g

der Forstbetriebsgemeinschaft Celler Land
(Forstbetriebsgemeinschaft im Sinne des § 16 des Gesetzes zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft – Bundeswaldgesetz (BWaldG) – vom 02.05.1975, BGBl. I S. 1037)

§ 1	Name, Sitz, Rechtsform
§ 2	Zweck, Aufgabe, Haftung
§ 3	Geschäftsjahr
§ 4	Mitgliedschaft
§ 5	Rechte und Pflichten der Mitglieder
§ 6	Vereinsstrafen
§ 7	Organe der Forstbetriebsgemeinschaft
§ 8	Mitgliederversammlung
§ 9	Aufgaben der Mitgliederversammlung
§ 10	Einberufung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung
§ 11	Der Vorstand
§ 12	Aufgaben des Vorstandes
§ 13	Einberufung und Beschlussfassung des Vorstandes
§ 14	Geschäftsführung
§ 15	Beirat
§ 16	Stellung zum Forstamt der LWK und zu den betreuenden Fachkräften
§ 17	Finanzierung der Aufgaben
§ 18	Stammeinlage und Aufbringung der Stammeinlage
§ 19	Auflösung der Forstbetriebsgemeinschaft
§ 20	Inkrafttreten

§ 1

Name, Sitz, Rechtsform

- (1) Die Forstbetriebsgemeinschaft führt den Namen „FBG Celler Land“.
- (2) Sie hat ihren Sitz in Celle, Landkreis Celle.
- (3) Die FBG Celler Land ist ein rechtsfähiger Verein mit wirtschaftlichem Geschäftsbetrieb und erlangt die Rechtsfähigkeit durch Verleihung gem. § 19 BWaldG in Verbindung mit § 22 BGB. Sie ist eine anerkannte Forstbetriebsgemeinschaft nach §§ 16, 17 und 18 BWaldG.

§ 2 Zweck, Aufgabe, Haftung

- (1) Die FBG Celler Land ist ein privatrechtlicher Zusammenschluss von Grundbesitzern und Forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen gem. BWaldG. Die FBG Celler Land verfolgt den Zweck, die nachhaltige und planmäßige Bewirtschaftung der angeschlossenen Waldflächen und der zur Aufforstung bestimmten Grundstücke zu verbessern, insbesondere die Nachteile geringer Flächengröße, ungünstiger Flächengestalt, der Besitzzersplitterung, der Gemengelage, des unzureichenden Waldaufschlusses und anderer Strukturmängel zu überwinden.
- (2) Dies soll insbesondere durch folgende Aufgaben erreicht werden:
 - a) Abstimmung der Betriebspläne, Betriebsgutachten und Wirtschaftspläne sowie der einzelnen forstlichen Vorhaben
 - b) Abstimmung der für die forstwirtschaftliche Erzeugung wesentlichen Vorhaben und Absatz des Holzes oder sonstiger Forstprodukte unter Bestehenlassen eines wesentlichen Wettbewerbs auf dem Holzmarkt.
 - c) im Bedarfsfall Einrichtung und Betrieb einer Holzaufarbeitungs- und Holzvermarktungsgesellschaft mbH. Gesellschafter der Holzaufarbeitungs- und Holzvermarktungsgesellschaft können die FBG Celler Land und die angeschlossenen Forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse sein.
 - d) Ausführung der Forstkulturen, Bodenverbesserungs- und Bestandspflegearbeiten einschließlich des Forstschutzes
 - e) Bau und Unterhaltung von Wegen und Holzlagerplätzen
 - f) Durchführung des Holzeinschlages, der Holzaufarbeitung und der Holzbringung
 - g) Beschaffung und Einsatz von Maschinen und Geräten, sowie von Grundstücken für die o. a. Maßnahmen
 - h) Rechnungswesen für die angeschlossenen Mitglieder.
- (3) Die FBG Celler Land kauft oder kommissioniert Holz von den Mitgliedern oder den Mitgliedern der angeschlossenen Forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse und übernimmt die Verwertung.
- (4) Die FBG ist berechtigt, die Durchführung von Waldinventuren, Standortkartierungen und weiterer Erhebungen als Grundlage für die Mitgliederberatung und sonstige Satzungsaufgaben zu veranlassen.
- (5) Die FBG ist berechtigt, sich an juristischen Personen zu beteiligen, deren Zweck die Erfüllung satzungsgemäßer Aufgaben sowie der Handel mit Forstprodukten ist. Die Entscheidung über die Beteiligung trifft die Mitgliederversammlung.
- (6) Der Vorstand hat für jedes Geschäftsjahr bis zum 30.06. des Folgejahres eine Bilanz, eine Gewinn- und Verlustrechnung und einen Geschäftsbericht aufstellen zu lassen. Die Bilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung sowie der Geschäftsbericht werden jährlich im Rahmen der Mitgliederversammlung vorgelegt.
- (7) Die FBG Celler Land wirtschaftet grundsätzlich nicht mit Gewinnerzielungsabsicht. Über einen dennoch erwirtschafteten Jahresgewinn entscheidet die Mitgliederversammlung.

- (8) Der Verein haftet nur mit seinem Vereinsvermögen. Im Konkursfall dürfen von der FBG Celler Land keine Nachforderungen an die einzelnen Mitglieder gestellt werden.
- (9) Die Eigentums- und sonstigen Rechtsverhältnisse an den einzelnen Grundstücken werden nicht berührt.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand der FBG Celler Land zu beantragen. Lehnt dieser die Aufnahme ab, so kann die/der Abgewiesene Berufung bei der Mitgliederversammlung einlegen, die endgültig entscheidet.
- (2) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Veräußerung, Vererbung, Änderung der Nutzungsberechtigung, Ausschluss oder Tod (Mitglied = natürliche Person) bzw. Auflösung (Mitglied = juristische Person).
- (3) Die Dauer der Mitgliedschaft beträgt mindestens drei volle Geschäftsjahre. Eine Kündigung kann nur bis zum 31. Oktober eines jeden Jahres zum Ablauf des folgenden Geschäftsjahres schriftlich beim Vorstand erklärt werden. Die Mitgliedschaft endet jedoch frühestens mit Ablauf des dann gültigen Beratungsvertrages mit der LWK. Ausnahmen über die Kündigungsfrist beschließt der Vorstand. Dem Mitglied stehen bei Austritt die von ihm eingebrachten Einlagen zu. Bis zum Tage des Ausscheidens müssen alle Verbindlichkeiten zwischen dem Ausscheidenden und der FBG Celler Land beglichen sein.
- (4) Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei das betroffene Mitglied nicht stimmberechtigt ist. Dem betroffenen Mitglied muss vor Beschlussfassung Gelegenheit zur Anhörung gegeben werden. Bezüglich des dem Mitglied zustehenden Vermögens gilt § 4 (3) Satz 5 entsprechend.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht,
 - a) an den Mitgliederversammlungen stimmberechtigt teilzunehmen, Anträge zur Tagesordnung und zur Beschlussfassung durch die Mitglieder mit einer Frist von 1 Woche schriftlich an den Vorstand zu stellen

- b) alle Einrichtungen der FBG Celler Land zu nutzen und alle Vorteile, die die FBG Celler Land ihren Mitgliedern bietet, in Anspruch zu nehmen.
- c) die Protokolle der Mitgliederversammlungen einzusehen,
- d) die Einsicht in den Haushaltsplan und den Jahresabschluss zu verlangen, soweit diese nicht in der hierüber abstimmenden Mitgliederversammlung vorgestellt werden,
- e) das Mitglieder- und Stimmverzeichnis einzusehen.

(2) Jedes Mitglied hat die Pflicht,

- a) die Zwecke der FBG Celler Land zu fördern und alles zu unterlassen, was den Belangen der FBG Celler Land abträglich ist
- b) die Bestimmungen der Satzung und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bzw. des Vorstandes mit zu tragen und umzusetzen sowie Umlagen und festgesetzte Gebühren fristgerecht zu zahlen
- c) das Holz durch die FBG Celler Land zum Verkauf anbieten zu lassen, soweit es nicht zum Eigengebrauch bestimmt ist. Durch Beschluss des Vorstandes können für bestimmte Sortimenten einzelne Mitglieder von dieser Andienungspflicht befreit werden.
- d) Änderungen der Mitgliedsfläche anzuzeigen.

§ 6 Vereinsstrafen

Bei einem schuldhaften Verstoß gegen wesentliche Mitgliedschaftspflichten kann eine Geldstrafe bis zur Höhe von 5.000 € verhängt werden. Dem betroffenen Mitglied muss vor Beschlussfassung Gelegenheit zur Anhörung gegeben werden.

§ 7 Organe der Forstbetriebsgemeinschaft

(1) Organe der Forstbetriebsgemeinschaft sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus den Vertretern der angeschlossenen Forstlichen Zusammenschlüsse und den einzelnen Privatwaldbesitzern (Einzelmitglied).

(2) Vertreter der angeschlossenen Forstlichen Zusammenschlüsse sind deren Vorsitzende sowie je ein weiterer Vertreter dieser Mitglieder für jede volle 2.000 ha Mitgliedsfläche. Die angeschlossenen Forstlichen Zusammenschlüsse haben ihre stimmberechtigten Vertreter dem Vorstand der FBG Celler Land zu Beginn der Mitgliederversammlung namhaft zu machen. Jeder Vertreter der angeschlosse-

nen Forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse hat eine Stimme, die nicht übertragbar ist.

- (3) Jeder Grundbesitzer, der direkt Mitglied der FBG Celler Land ist, hat eine Stimme sowie je eine weitere Stimme für jede volle 2.000 ha.
- (4) Die Gesamtheit der Grundbesitzer, die direkt Mitglied der FBG Celler Land sind, darf insgesamt nicht mehr als 1/5 der Gesamtstimmenzahl aller Mitglieder haben.
- (5) Kein Mitglied darf mehr als 1/5 der Gesamtstimmenzahl haben.

§ 9

Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung regelt alle Angelegenheiten der FBG Celler Land, die nicht zu den Aufgaben des Vorstandes oder des Vorsitzenden gehören. Die Mitgliederversammlung hat das Recht und die Pflicht, über die Erfüllung der Aufgaben der FBG Celler Land zu wachen.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt im Besonderen über
 - a) Festlegung der Grundsätze zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben und für den Einsatz von Arbeitskräften, Dienstleistern, Maschinen und Geräten
 - b) Änderungen und Ergänzungen der Satzung
 - c) Wahl und Abberufung des Vorsitzenden und der Stellvertreter
 - d) Feststellung des Jahresabschlusses und Erteilung der Entlastung für Vorstand und Geschäftsführung
 - e) Festsetzung der Umlagen und Gebühren
 - f) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und die Aufnahme von Darlehen, soweit der Vorstand dazu nicht befugt ist
 - g) Beteiligung an juristischen Personen
 - h) Genehmigung von Entscheidungen, die der Vorstand aufgrund der Ermächtigung nach § 12 (2) I getroffen hat
 - i) Festsetzung von Vereinsstrafen
 - j) Ausschluss von Mitgliedern
 - k) Auflösung der Forstbetriebsgemeinschaft.

§ 10

Einberufung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist jährlich mindestens einmal vom Vorsitzenden einzuberufen. Die Einladung ist den Mitgliedern spätestens 14 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich bekannt zugeben.
- (2) Eine Mitgliederversammlung ist darüber hinaus innerhalb von drei Wochen vom Vorsitzenden einzuberufen, wenn dies von mindestens 1/10 der Stimmen unter Angabe der Gründe verlangt wird.

- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn 50 % der Stimmen der Mitglieder anwesend sind.
- (4) Bei Beschlussunfähigkeit ist eine erneute Versammlung mit gleicher Tagesordnung und einer Ladungsfrist von 14 Tagen einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen oder vertretenen Mitglieder beschlussfähig ist.
- (5) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vertreter der angeschlossenen Forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse und Einzelmitglieder.
- (6) Beschlüsse zu § 9 (2) a (Festlegung der Grundsätze) bedürfen der 2/3 Mehrheit, Beschlüsse zu § 9 (2) b (Änderung und Ergänzung der Satzung) der ¾ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Ein Beschluss zur Änderung oder Ergänzung der Satzung bedarf zu seiner Wirksamkeit zusätzlich der Genehmigung der zuständigen Behörde.
- (7) Beschlüsse zu Personalauswahl, Personaleinsatz, Intensität und Kostenregelung im Bereich der forstlichen Betreuung sind nur in Absprache mit den Vertretern der betroffenen Forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse bzw. mit den betroffenen Grundbesitzern, die direkt Mitglied der FBG Celler Land sind, zu fassen.
- (8) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von der Mitgliederversammlung zu genehmigen und vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 11 Der Vorstand

- (1) Jeder angeschlossene Forstwirtschaftliche Zusammenschluss entsendet aus den Reihen seiner Mitglieder eine Person in den Vorstand der FBG Celler Land. Die angeschlossenen Forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse haben ihren Vertreter im Vorstand der FBG Celler Land schriftlich namhaft zu machen. Darüber hinaus kann die Mitgliederversammlung der FBG Celler Land bis zu 2 weitere Personen in den Vorstand entsenden.
- (2) Aus dem Kreis der Vorstandsmitglieder wählt die Mitgliederversammlung den Vorsitzenden der FBG Celler Land und bis zu 2 Stellvertreter.
- (3) Alle 4 Jahre ist eine Neubestellung der benannten Vorstandsmitglieder vorzunehmen. Vorstandsmitglieder, die aufgrund ihrer Funktion in den angeschlossenen Forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen Mitglied der FBG Celler Land sind, scheiden mit Verlust der vorgenannten Funktion mit der nächsten Mitgliederversammlung aus dem Vorstand aus. Notwendige Ersatzbestellungen erfolgen für den Rest der Amtsperiode. Der alte Vorstand bleibt bis zu einer Neubestellung im Amt.
- (4) Die FBG Celler Land wird im Sinne von § 26 BGB vertreten durch zwei Vorstandsmitglieder, wovon eines entweder der Vorsitzende oder sein Stellvertreter

sein muss. Die vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder sind der Behörde mitzuteilen, die für die Verleihung der Rechtsfähigkeit zuständig ist.

- (5) Für einzelne vom Vorstand festzulegende Geschäftsbereiche (z. B. Holzvermarktung) kann bestimmt werden, dass abweichend von der Regelung nach Absatz 4 ein einzelnes Vorstandsmitglied nach Maßgabe einer Geschäftsordnung vertretungsberechtigt ist. Dieses Vorstandsmitglied wird durch Vorstandbeschluss berufen bzw. abberufen.
- (6) Für Geschäfte, die nach Maßgabe einer Geschäftsordnung einem Geschäftsführer oder mit Geschäftsbesorgungsvertrag einem Dienstleister zur Erledigung übertragen werden, ist der Geschäftsführer bzw. Dienstleister vertretungsberechtigt.

§ 12 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Dem Vorstand obliegt die durch Gesetz und diese Satzung eingeräumte Zuständigkeit zur Führung der Geschäfte der FBG Celler Land.
- (2) Die Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere
 - a) Aufstellung von Arbeitsrichtlinien für die FBG Celler Land
 - b) Beschlussfassung über Art und Umfang der durchzuführenden forstlichen Maßnahmen sowie über gemeinsame Verkaufsregeln
 - c) Tätigkeitsbericht und Rechnungslegung gegenüber der Mitgliederversammlung
 - d) Vorschläge für die Festsetzung der Umlagen und Gebühren
 - e) Abschluss und Kündigung von Arbeits- und Werkverträgen
 - f) Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - g) Aufstellung und Führung eines Mitglieder- und Flächenverzeichnisses
 - h) Durchführung der sonstigen Geschäfte
 - i) Bestellung eines Geschäftsführers, dem nach Maßgabe einer zu beschließenden Geschäftsordnung die Erledigung satzungsgemäßer Aufgaben übertragen werden kann
 - j) Bestellung eines Beirates gem. § 15
 - k) Aufnahme von Darlehen bis zu einer von der Mitgliederversammlung festzulegenden Gesamthöhe
 - l) Regelung von Angelegenheiten der Mitgliederversammlung, die so dringend sind, dass die Einberufung der Mitgliederversammlung nicht abgewartet werden kann. Solche Angelegenheiten sind der nächsten Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzutragen.
- (3) Ein Teil der Aufgaben kann Dienstleistern übertragen werden.

§ 13

Einberufung, Beschlussfassung und Vergütung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wird vom Vorsitzenden oder durch seinen Stellvertreter schriftlich oder mündlich einberufen. Er ist einzuberufen, wenn zwei Mitglieder des Vorstandes dies verlangen. Die Einladung soll nach Möglichkeit schriftlich unter Einhaltung einer Frist von einer Woche mit Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgen, sofern nicht dringende Angelegenheiten eine andere Regelung erfordern.
- (2) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende, bei seiner Abwesenheit der bzw. die Stellvertreter. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder ein Stellvertreter, anwesend ist.
- (3) Die Organmitglieder üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus. Die Tätigkeit der Mitglieder des Vorstandes sowie weiterer Organe kann entgeltlich erfolgen. Bei Bedarf können diese Ämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine Vergütung trifft die Mitgliederversammlung. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und Vertragsbeendigung.
- (4) Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu führen, das von dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.
- (5) Hat der Vorstand einen Beirat (§ 15) bestellt, so sind dessen Mitglieder zu den ordentlichen Sitzungen des Vorstandes zu laden. Über Anträge des Beirates ist zu beraten und zu beschließen.
- (6) Die Mitglieder des Vorstandes haften der Forstbetriebsgemeinschaft für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

§ 14

Geschäftsführung

Vom Vorstand kann auf unbestimmte Zeit ein Geschäftsführer bestellt werden. Der Geschäftsführer darf nicht gleichzeitig Mitglied des Vorstandes sein. Er nimmt jedoch an allen Sitzungen der Organe teil und hat beratende Stimme.

§ 15

Beirat

- (1) Vom Vorstand kann ein Beirat bestellt werden. Der Beirat besteht aus 2 bis 3 fachlich qualifizierten Personen aus dem von der FBG Celler Land berührten Bereich. Zusätzlich wird je ein Ersatzvertreter bestellt.
- (2) Die Bestellung erfolgt für die Dauer von 4 Jahren. Notwendige Ersatzbestellungen erfolgen für den Rest der Amtsperiode.

- (3) Der Beirat hat den Vorstand in seinen ordentlichen Sitzungen in allen die Aufgaben der FBG betreffenden Fragen zu beraten. Darüber hinaus steht dem Beirat ein Antragsrecht zu.
- (4) Die Empfehlungen des Beirates an den Vorstand sind zu protokollieren.
- (5) Die Mitglieder des Beirates haben über alle vertraulichen Angelegenheiten, die ihnen durch ihre Beiratstätigkeit bekannt geworden sind, Stillschweigen zu wahren.

§ 16

Stellung zum Forstamt der Landwirtschaftskammer und zu den betreuenden Fachkräften

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann die FBG Celler Land einen Betreuungsvertrag mit der Landwirtschaftskammer Niedersachsen abschließen. In diesem Fall werden grundsätzlich eingeladen

- zu den ordentlichen Vorstandssitzungen die Leitung des zuständigen LWK-Forstamtes
- zu den ordentlichen Mitgliederversammlungen die Leitung des zuständigen LWK-Forstamtes und die betreuenden Bezirksförster.

§ 17

Finanzierung der Aufgaben

- (1) Die FBG Celler Land erhebt zur Finanzierung ihrer Aufgaben Umlagen und Gebühren. Um Investitionen durchzuführen oder zur kurzfristigen Überbrückung von Haushaltsdefiziten dürfen Darlehen aufgenommen werden. Die von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Finanzierungsgrundsätze sind in einem Gebührenverzeichnis festzulegen.
- (2) Die Aufbringung der Mittel für die Errichtung und den Betrieb einer Holzaufarbeitungs- und Holzvermarktungsgesellschaft erfolgt durch Eigenmittel der FBG Celler Land oder Eigenmittel der angeschlossenen Forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse.
- (3) Die angeschlossenen Forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse haben entsprechend ihrer Mitgliedsfläche Anteil am Vereinsvermögen. Bei Investitionen, die auf Grund besonders festgesetzter Umlagen getätigt worden sind, bemisst sich der Eigentumsanteil des einzelnen Mitglieds an dem Verhältnis der Höhe der eingezahlten Umlage.

§ 18

Stammeinlage und Aufbringung der Stammeinlage

- (1) Die angeschlossenen Forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse der FBG Celler Land erbringen eine Stammeinlage analog einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) in Höhe von mindestens 25.000 €.

- (2) Die Stammeinlage wird von den angeschlossenen Forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse entsprechend ihren Flächenanteilen am 01.01.2011 bzw. zum Zeitpunkt eines späteren Beitritts aufgebracht.

§ 19

Auflösung der Forstbetriebsgemeinschaft

- (1) Die FBG Celler Land kann nur mit einer Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der Stimmen aller Stimmberechtigten in einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, genügt die Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen der erschienenen Mitglieder einer zu dem gleichen Zweck einberufenen weiteren Mitgliederversammlung. Die zweite Mitgliederversammlung kann frühestens einen Monat nach Abhalten der ersten stattfinden.
- (2) Bei der Beschlussfassung über die Auflösung der FBG Celler Land ist gleichzeitig ein Beschluss über die Verwendung des Vermögens der FBG Celler Land zu fassen. Sofern die Mitgliederversammlung keine andere Regelung beschließt, ist das vorhandene Vermögen wie folgt zu verteilen:
- Zuerst werden den angeschlossenen Forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen die von ihnen gemäß § 17 aufgebrachte Stammeinlage rückerstattet.
 - Darüber hinaus verbleibendes Vermögen, das durch sonstige Umlagen einzelner Mitglieder angesammelt wurde, ist an diese im Verhältnis der Höhe der eingezahlten Umlage auszuschütten.
 - Nochmals darüber hinaus verbleibendes Vermögen ist auf die Mitglieder im Verhältnis ihrer Mitgliedsfläche zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses zu verteilen.

§ 20

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung wurde in der oben stehenden Fassung von der Mitgliederversammlung am 30.06.2015 beschlossen. Sie tritt mit gleichem Datum in Kraft.
- (2) Sollte eine Bestimmung dieser Satzung nichtig, ungültig oder unwirksam sein oder der Verleihung der Rechtsfähigkeit bzw. der Anerkennung nach dem Bundeswaldgesetz entgegenstehen, so werden Gültigkeit und Wirksamkeit dieser Satzung im Übrigen nicht berührt. Der Vorstand ist ermächtigt, die entgegenstehende Satzungsbestimmung durch eine gültige, wirksame sowie die Verleihung der Rechtsfähigkeit bzw. die Anerkennung nach dem Bundeswaldgesetz ermöglichende Bestimmung unter Beachtung des Vereinszwecks zu ersetzen.